

Spezielle Bestimmungen der Stadtwerke

Abweichungen bzw. Ergänzungen zum koordinierten Text der WV-ZH 2009-01

4.1 Erstellung der Hausanschlüsse bei Wohnhäusern

4.16 Für die Fernauslesung von Wasser- und Gaszähler ist ein Leerrohr gemäss der Disposition A 4.16-1 zu verlegen. Ein Verzicht auf diese Leerrohranlage ist nur in Absprache mit den Werken zulässig.

6.3 Montage der Tarifapparate

6.36 Bei Neuanlagen werden nur noch 3L+N-Zähler montiert.

6.41 Bei Mehrfamilienhäusern erfolgt die Disposition der Zähleranlage durch die Stadtwerke Wetzikon entsprechend beiliegender Zeichnung A 6.41.

6.61 Bei Bezügersicherungen ab 300 A sind Kontrollzähler erforderlich, sofern es kein Lastprofilzähler ist.

10.3 Wärmeapparate

10.341 Speicherheizungen, Zusatzheizungen, Ergänzungsheizungen, Direktheizungen, etc. mit mehr als 2 kW Anschlusswert pro Zählerstromkreis sind hinter Fernschaltern mit Schliesskontakten anzuschliessen.

10.393 Wärmepumpen sind ebenfalls hinter Fernschaltern mit Schliesskontakten anzuschliessen.